



Stadt Hildesheim

# Stadt Hildesheim

## Gestaltungssatzung einschl. der 1. Änderung

Örtliche Bauvorschrift  
für die Innenstadt von Hildesheim  
gem. § 84 Nieders. Bauordnung (NBauO)

Kurzfassung

23. März 2016



# Örtliche Bauvorschrift Innenstadt Hildesheim

vom 07. März 2012 einschl. der 1. Änderung vom 23. März 2016

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich Zonierung

- (1) Die Örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet der Innenstadt Hildesheims gemäß den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist gemäß der Abgrenzung in Anlage 1 in die Zonen I und II unterteilt. Soweit nicht besonders bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzung für beide Zonen.
- (3) Für die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 gilt ein gesonderter räumlicher Geltungsbereich zu den Dachfarben der in Anlage 1 verzeichnet ist.

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen gemäß des § 2 Abs. 1 NBauO. Die Satzung regelt die über die §§ 14, 49 und 53 NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen (umfassend Gebäude, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen).
- (2) Die Satzung ist bei Maßnahmen an baulichen Anlagen aller Art anzuwenden, auch wenn diese gemäß §§ 69 und 70 NBauO genehmigungsfrei gestellt sind.
- (3) Die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung, des Niedersächsischen Straßengesetzes, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.
- (4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Anlagen für amtliche Mitteilungen und für Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, soweit in § 17 Abs. 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 3 Begriffe

- (1) **Straßenseitige Fassade**  
Als straßenseitige Fassade im Sinne der Vorschrift gelten Fassaden, die auf der Straßenbegrenzungslinie errichtet sind oder parallel hierzu bzw. in einem Winkel von weniger als 45° zum Straßenraum orientiert sind. Soweit die Entfernung zwischen Fassade und Straßenbegrenzung mehr als 20 m beträgt oder die Fassade durch zwischenliegende Gebäude wirksam verdeckt wird, ist sie nicht mehr als straßenseitige Fassade einzustufen.
- (2) **Höhenfestsetzungen**  
Maßgebliche Bezugshöhe für die Höhenvorschriften ist die mittlere Höhe des Baugrundstücks an der Straßenbegrenzungslinie bzw. bei Grundstücken, die nicht durch öffentliche Straßen erschlossen werden, die mittlere Höhe des Zufahrtsbereiches bzw. der Zufahrtsbereiche gemessen an der Grundstücksgrenze.
- (3) **Traufhöhe** oder **Traufkante** im Sinne dieser Vorschrift ist die Schnittkante zwischen der Ebene der Fassadenoberfläche und der Ebene der Dachoberfläche.
- (4) **Firsthöhe** im Sinne dieser Vorschrift ist die größte Höhe der baulichen Anlage über der Bezugshöhe.
- (5) **Werbeanlagen** im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 49 Abs. 1 NBauO bezeichneten Anlagen und Einrichtungen.
- (6) **Vitrinen** im Sinne dieser Vorschrift sind freistehende, allseitig vertikal verglaste Schutzbehälter zur Präsentation von Auslagen in Freiräumen.
- (7) **Hauseingangsstationen** im Sinne dieser Vorschrift sind technische Anlagen der Zugangskontrolle in der Regel bestehend aus Klingeltabelleau und akustischen bzw. optischen Kommunikationsanlagen zwischen dem Hauseingang und den angeschlossenen Nutzungseinheiten.
- (8) **Schaufenster**  
Schaufenster sind großflächige Fenster eines Handelsbetriebes oder einer Einrichtung deren

bauliche Bestimmung die Zurschaustellung von Waren ist. Fenster in einer straßenseitigen Fassade mit einer Glasfläche von mehr als 3 m<sup>2</sup> gelten grundsätzlich als Schaufenster im Sinne dieser Vorschrift.

#### (9) Werbeanlagen aus Einzelteilen

Werbeanlagen aus Einzelteilen bestehen aus Einzelbuchstaben, durchbrochenen Schriftzügen oder Symbolen ohne flächigen Werbeträger. Zwischen den vorstehenden Einzelteilen ist der Hintergrund (Fassade, Schaufenster, Luftraum, etc.) sichtbar. Eine Kombination verschiedener Einzelteile ist nur zulässig, wenn dadurch eine einheitliche Gestaltung der Werbeanlage gewahrt bleibt.

## § 4 Maximale Höhen baulicher Anlagen

- (1) Außerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelten in den Zonen I und II zusätzlich zu den sich aus § 34 BauGB ergebenden Höhenbeschränkungen folgende generelle Begrenzungen der Höhe baulicher Anlagen über der Bezugshöhe gemäß § 3 Abs. 2:

maximal zulässige Traufhöhe :	15 m
maximal zulässige Firsthöhe :	20 m

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden für Einrichtungen des Gemeinbedarfs, die aufgrund ihrer öffentlichen Funktion eine im Stadtbild hervorgehobene Stellung erhalten sollen.

## § 5 Fassadengliederung

- (1) Abschnittsbildung

Gebäude, deren straßenseitige Fassade eine horizontale Abwicklungslänge von mehr als 20 m aufweist, müssen auf der straßenseitigen Fassade durchgehend durch alle Geschosse und die Dachtraufe eine oder mehrere vertikale Gliederungen im Abstand von mindestens 7 m und höchstens 20 m aufweisen.

- (2) **Gliederungskriterien**

Als vertikale Fassadengliederung im Sinne von Abs. 1 gilt die Erfüllung von zwei der nachfolgenden drei Kriterien:

- unterschiede in den Traufhöhen von mindestens 0,5 m
- unterschiedliche Fassadenfarben und unterschiedliche Fassadenmaterialien
- Fassadenvorsprünge über alle Geschosse von mindestens 0,3 m

- (3) **Ausnahmen**

Ausnahmen von der Bildung vertikaler Fassadenabschnitte können zugelassen werden für Einrichtungen, die auf Grund ihrer Lage, ihrer besonderen Funktion oder Gestaltung eine im Stadtraum hervorgehobene Stellung haben oder erhalten sollen.

## § 6 Fassadengestaltung

- (1) **Technische Anlagen**

Die Anordnung von Anlagen, Leitungen Kanälen und Schächten der Ver- und Entsorgung und sonstiger Anlagen der Haustechnik mit Ausnahme der Anlagen der Dachentwässerung und des Blitzschutzes auf der straßenseitigen Fassade ist unzulässig. Hiervon nicht betroffen sind Hauseingangsstationen im Sinne des § 3 Abs. 5 im Zusammenhang mit einem Zugang zum Gebäude.

- (2) **Satellitenempfangsanlagen**

Die straßenseitige Anordnung von Satellitenempfangsanlagen ist sowohl vor der Fassade als auch in Fassadeneinschnitten (zum Beispiel für Balkone) unzulässig.

## § 7 Vordächer

- (1) Das Anbringen auskragender Vordächer an den straßenseitigen Fassaden ist nur an Gebäuden zulässig, die unterhalb der Traufkante mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen. Vordächer sind nur unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke zulässig. Die maximal zulässige Auskragung der Vordächer beträgt 1,2 m die maximal zulässige Konstruktionshöhe gemessen an der Straßenseite beträgt 0,3 m. In der Zone I sind Vordächer nur aus transparentem Material mit



Metallkonstruktion oder als Holzkonstruktion mit Ziegeldeckung zulässig.

## § 8 Markisen

### (1) Anbringung, Größe

Markisen sind an straßenseitigen Fassaden nur unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden oder unterhalb der Traufkante bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die Ausladung der Markisen darf 2,0 m nicht überschreiten.

In der Zone I sind Markisen nur über Schaufenstern zulässig. Die Markise darf nicht breiter sein als das einzelne Schaufenster. Eine vorhandene Gliederung von Fassaden darf nicht durch Markisen verdeckt werden.

### (2) Ausführung

Markisen sind nur als Roll- oder Faltmarkisen aus textilem Material zulässig. Feststehende Markisen, Korbmarkisen und Markisen in Tonnenform sind unzulässig.

### (3) Farben

Markisen sind nur in den Farbtönen Beige (RAL 1000-1002, 1011, 1015, 1019), Dunkelrot (RAL 3002- 3011, 3031, 3032), Blau mit Ausnahme von Ultramarin (RAL 5000, 5001, 5003- 5026), Grün ohne Reingrün und Leuchtgrün (RAL 6000- 6036), Grau (RAL 7000- 7048), Braun (RAL 8000- 8029) und gedecktem Weiß (RAL 9001, 9002) zulässig. (Farbtöne nach RAL Classic)

## § 9 Dächer

### (1) Dächer im Umfeld der Welterbestätten

Die Dachdeckung der Dachflächen der Gebäude innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche mit Festsetzungen für Dachfarben ist mit naturroten, unglasierten und nicht engobierten Dachpfannen (Hohlziegel oder Falzziegel) auszuführen. Ausnahmen sind für Kirchen und Turmdachdeckungen zulässig.

### (2) Solarenergieanlagen

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Geltungsbereich der Satzung an Ge-

bäuden nur zulässig, wenn sie sich in der Ebene der Dachdeckung in die Dachfläche einfügen und in Struktur und Farbe der Dachfläche angepasst sind.

Ausnahmen können für Dachflächen zugelassen werden, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.

### (3) Sonstige technische Anlagen oberhalb der Traufkante von Gebäuden

Sonstige Anlagen der Gebäudetechnik oberhalb der Traufkante von Gebäuden mit Ausnahme von Blitzschutzanlagen, Satellitenempfangsanlagen, Antennen, Entlüftungsrohren und Schornsteinen sind durch eine in Material und Farbe dem Dach oder der Fassade entsprechende Umbauung einzuhausen. Unbeschadet der Einhausung müssen die in Satz 1 bezeichneten Anlagen einen horizontalen Abstand zur straßenseitigen Traufkante einhalten, der ihrer Höhe gemessen über der Traufhöhe des Gebäudes entspricht. Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind auf Dächern unzulässig.

## § 10 Allgemeine Vorschriften

### (1) Stätte der Leistung

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Davon ausgenommen sind ortsfeste Vitrinen, Bushaltestellen und Litfasssäulen im öffentlichen Straßenraum der Zone II. Davon können innerhalb von Zone II Werbeanlagen für kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet Hildesheims im öffentlichen Straßenraum sowie an den Versorgungseinrichtungen der Energieversorgung Hildesheim (z.B. Trafostationen) ebenfalls ausgenommen werden. Angaben zu Sponsoren, die sich auf untergeordnete Namensangaben beschränken, können zugelassen werden.

### (2) Anbringung, Fassadenbezug

Werbeanlagen sind nur an den straßenseitigen Gebäudefassaden im Sinne des § 3 Abs. 1, auf Vordächern im Sinne des § 7, an Markisen im Sinne des § 8 zulässig. Weiterhin sind in Zone II Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum als ortsfeste Vitrinen, als Litfasssäulen und an Buswartehallen zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen insbesondere an Einfriedungen, Geländern, Bäumen, Böschungen, Treppen und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, auf unbebauten Flächen, an oder auf Dächern mit Ausnahme von Vordächern sowie an Garagen und Nebenanlagen.

An den Seitenfassaden oder Rückseiten eines Gebäudes sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sich hier ein Schaufenster, ein vom Publikum genutzter Eingang zu den Geschäfts- oder Büroräumen oder ein Kundenparkplatz befindet. Sie unterliegen dann den gleichen Beschränkungen gemäß §§ 11 bis 16 wie Werbeanlagen an straßenseitigen Fassaden.

Für kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet Hildesheims können im öffentlichen Straßenraum innerhalb von Zone II Ausnahmen zugelassen werden.

### (3) Ausführung

Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind nur flächig in oder auf der Fassadenfläche, nachfolgend als flächige Werbeanlagen bezeichnet, oder senkrecht zur Gebäudefassade, nachfolgend als Ausleger bezeichnet, zulässig.

### (4) Akustische Werbeanlagen

Alle Arten von Werbeanlagen, die ihre Werbebotschaft akustisch in den öffentlichen Raum verbreiten oder eine Werbebotschaft akustisch unterstützen, sind unzulässig.

### (5) Übergangsregelung für geringfügige Änderungen

Für geringfügige Änderungen an genehmigten Werbeanlagen, wie z.B. das Überdecken bzw. Überkleben vorhandener Konstruktionen, können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 11 bis 13 zugelassen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit wird begrenzt auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 11 Flächige Werbeanlagen

### (1) Allgemeines

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind in die Gestaltung der Fassaden einzupassen. Sie sind in Bezug zu gegebenenfalls vorhandenen Gliederungselementen zu setzen.

### (2) Position, Ausnahmen

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind nur zulässig unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden oder unterhalb der Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden. Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind im Bereich geschlossener Fassadenabschnitte oder vor Schaufenstern anzuordnen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden, Fenstern, die keine Schaufenster sind, auf Türen und Toren.

Ausnahmsweise kann in der Zone II bei Betrieben, die ausschließlich über Geschäftsräume in den Obergeschossen der Gebäude verfügen, pro Betrieb je Fassade eine Werbeanlage oberhalb dieser Höhe bis zur Traufkante zugelassen werden.

### (3) Abmessungen

Flächige Werbeanlagen an Fassaden dürfen einschließlich eines Werbeträgers in der Zone I nicht mehr als 0,8 m<sup>2</sup> und in der Zone II nicht mehr als 1,5 m<sup>2</sup> Flächengröße aufweisen. Größere Werbeanlagen sind aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 9 zu bilden. Der Abstand aller Teile einer flächigen Werbeanlage, auch wenn diese aus Einzelteilen besteht, zur Fassadenfläche darf 0,2 m nicht überschreiten.

Ausnahmsweise in der Zone I zulässige Werbeanlagen gemäß Abs. 2 Satz 3 sind einschließlich eines Werbeträgers nur bis zu einer Größe von 0,8 m<sup>2</sup> unabhängig von der Art ihrer Ausführung zulässig.

Die Gesamtbreite von flächigen Werbeanlagen an Fassaden einschließlich der Zwischenräume bei Einzelteilen ist in der Zone I auf 60% und in der Zone II auf 80% der Fassadenbreite zu beschränken. Dies gilt entsprechend für Fassadenabschnitte im Sinne des § 5. Die Höhe darf in der Zone I 0,6 m und in der Zone II 0,8 m nicht überschreiten.

Flächige Werbeanlagen an Fassaden haben einen Abstand von 0,4 m zur seitlichen Grundstücksgrenze, zu Gliederungen im Sinne des § 5 und untereinander einzuhalten.

## § 12 Ausleger

### (1) Position

Ausleger sind nur zulässig unterhalb der Oberfläche der Geschossdecke des zweiten Vollgeschosses (1. Obergeschoss) bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden und unterhalb der Traufhöhe bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden.

### (2) Anzahl

Je Verkaufsstätte oder Dienstleistungsbetrieb ist an Gebäuden nur ein Ausleger zulässig. Liegt eine Verkaufsstätte oder ein Dienstleistungsbetrieb im Erdgeschoss an zwei oder mehreren unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsflächen, so kann abweichend von Satz 1 zu jeder öffentlichen Verkehrsfläche ein Ausleger errichtet werden.

### (3) Abmessungen

Die Ansichtsfläche eines Auslegers darf in der Zone I 0,8 m<sup>2</sup> und in der Zone II 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die zur Fassade senkrechte Auskragung darf das Maß von 1,0 M, die Stirnbreite das Maß von 0,25 m und die Höhe das Maß von 1,0 m in der Zone I und 2,0 m in der Zone II nicht überschreiten.

## § 13 Werbeanlagen an Vordächern und Markisen

### (1) Werbeanlagen an Vordächern

Innerhalb der Zone I sind Werbeanlagen an oder auf Vordächern nicht zulässig. Innerhalb von Zone II sind sie auf den Vordächern bis zu den Dachvorderkanten ausschließlich aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 7 ohne flächig hinterlegte Werbeträger zulässig. An den Vorderseiten der Dächer sind Werbeanlagen aus konstruktiven Einzelteilen auf neutral gestalteten Dachblenden ohne Anrechnung der Flächengröße zulässig. Die Höhe der Einzelteile beträgt maximal 0,8 m.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen an den Vorderseiten der Dachflächen auch flächig gestaltet werden, wenn sie die Höhe der Vorderseite der Dachfläche, eine Breite von 2 m, eine Flächengröße von 1,5 m<sup>2</sup> sowie eine Tiefe von 0,2 m nicht überschreiten.

Zur seitlichen Grundstücksgrenze und untereinander ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

### (2) Werbeanlagen an Markisen

Werbeanlagen an Markisen sind nur als Aufdruck aus Einzelteilen zulässig, zwischen denen die Grundfarbe der Markise sichtbar bleibt. Die Gesamtbreite der Werbung ist auf maximal 60% der Markisenbreite beschränkt. Die Höhe darf 0,2 m nicht überschreiten.

## § 14 Farbgebung, Beleuchtung, Betriebsweise

### (1) Farben

Werbeanlagen in mit Leuchtmittel angereicherten Farben (z.B. RAL 1016 - Schwefelgelb, RAL 1026 - Leuchtgelb, RAL 2005 - Leuchtorange, RAL 2007 - Leuchthellorange, RAL 3024 - Leuchtrot, RAL 3026 - Leuchthellrot, RAL 6037 - Reingrün, RAL 6038 - Leuchtgrün oder ähnlich) sind unzulässig.

### (2) Beleuchtung, Betriebsweise

Werbeanlagen, die aus einem hinterleuchteten oder selbstleuchtenden Werbeträger bestehen, sind in der Zone I unzulässig.

Leuchtwerbbeanlagen müssen blendfrei sein. Werbeanlagen mit abstrahlendem Licht oder Laser sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen auch nicht mit wechselndem oder bewegtem Licht betrieben werden. Dementsprechend sind Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen, wie z.B. Laser, Bildwerfer und Filmwerbung, oder die Anstrahlung der Werbeanlage durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente nicht zulässig.

## § 15 Schaufenster

(1) Alle Arten von Fenstern und Schaufenstern dürfen auf maximal einem Viertel der Glasfläche mit Werbung oder mit flächenhaften Verkleidungen beklebt oder angestrichen werden. Größere Flächenanteile können zugelassen werden, um notwendige betriebliche Anlagen zu verdecken. In diesen Fällen sind flächige Bedeckungen zu wählen, die sich - der Außen-



wirkung des Schaufensterglases vergleichbar - farblich neutral deutlich von den Werbebotschaften abgrenzen. Die Werbebotschaften bleiben dabei auf den Flächenanteil von 25 % begrenzt.

Darüber hinaus können für den Umbau von Geschäftsräumen zeitlich befristete Ausnahmen zugelassen werden.

## § 16 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind an den straßenseitigen Fassaden der Gebäude unzulässig.

## § 17 Ausnahmen

- (1) **Kaufhäuser mit mehreren Vollgeschossen**  
Ausnahmsweise kann für Geschäftshäuser, deren Verkaufsräume sich auf mehrere Vollgeschosse erstrecken, ein Anbringen von Werbeanlagen vor Fassadenabschnitten mit Verkaufsräumen in den Obergeschossen zugelassen werden.
- (2) **Betriebe mit einer Fassadenlänge von mehr als 30 m**  
Ausnahmsweise kann für Betriebe deren straßenseitige Geschäftsräume im Erdgeschoss eine Fassadenlänge von 30 m überschreiten, eine Ausnahme von § 12 Abs. 2 für einen zweiten Ausleger zugelassen werden. Die Entfernung zwischen den Auslegern soll dabei 20 m nicht unterschreiten.
- (3) **Gebäude mit einer Verkaufsfläche über 800 m<sup>2</sup>**  
Für Gebäude, die über eine Verkaufsfläche verfügen, die über mindestens drei Vollgeschosse reicht und mehr als 800 m<sup>2</sup> einnimmt, können Ausnahmen von den Begrenzungen der Höhe von Werbeanlagen in § 11 Abs. 4 Satz 3 zugelassen werden, wenn diese Werbeanlagen sich städtebaulich und stadtgestalterisch im Verhältnis zur Größe der Gesamtfassade einfügen und aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 7 bestehen. Die Gesamtfläche der Werbeanlage einschließlich der Zwischenräume zwischen den Einzelteilen soll dabei 5 % der Fassadenfläche und die Höhe von aus

Buchstaben bestehenden Einzelteilen 2,0 m nicht überschreiten.

### (4) **Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM 76 „Arnekenstraße“ sind Ausnahmen von den Regelungsinhalten der §§ 4 - 16 zulässig, soweit die Festsetzungen über die in der örtlichen Bauvorschrift zu diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinausreichen.

### (5) **Zeitlich begrenzte Maßnahmen oder Aktionen**

Ausnahmen können für zeitlich begrenzte Maßnahmen oder Aktionen durch die Stadt Hildesheim zugelassen werden.

### (6) **Gebäude der Gebietskörperschaften**

Ausnahmen können für Werbeanlagen an Gebäuden der Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen zugelassen werden, deren Inhalte der Vermittlung von Informationen über öffentliche Veranstaltungen dienen. Unzulässig sind jedoch Werbeanlagen für öffentliche Wahlen an Gebäuden für den Gemeinbedarf.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.